

**Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am
Donnerstag, 14. April, 16:30 Uhr im Großen Sitzungssaal des
Rathauses, 3. Stock, Marktplatz 1:**

TOP 2 Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Stuttgart

Beratungsunterlagen

Landeshauptstadt Stuttgart
Referat Wirtschaft/Finanzen und
Beteiligungen
Gz: WFB

GRDrs 235/2011

Stuttgart, 05.04.2011

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Stuttgart

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen Sozial- und Gesundheitsausschuss Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Einbringung	öffentlich	08.04.2011
	Einbringung	öffentlich	08.04.2011
	Vorberatung	öffentlich	13.04.2011
	Beschlussfassung	öffentlich	14.04.2011

Beschlußantrag:

1. Vom Zwischenbericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets wird Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat zeitnah ein Gesamtkonzept für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets unter Einbeziehung der bestehenden Strukturen (Stuttgarter Netze für alle Kinder, Bonuscard, Familiencard) zur Entscheidung vorzulegen.

2. Vom zusätzlichen Personalbedarf zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets von vorläufig bis zu 8 Stellen wird Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird ermächtigt, außerhalb des Stellenplans folgendes Personal ab sofort und unbefristet einzustellen:

- 100 % Sachgebietsleitung im Jobcenter (A11/EG11)
- 200 % zentrale Sachbearbeitung im Jobcenter (A9/EG9)

- 400 % dezentrale Leistungsgewährung im Jobcenter (A10/EG10)
 - 100 % Sachbearbeitung Familiencard im Sozialamt (A9/EG9)
 - Über die erforderlichen Stellenschaffungen wird im Rahmen des Stellenplanverfahrens 2012/13 entschieden. Der endgültige Personalbedarf wird im Rahmen des Projekts „Umsetzung der Option“ abschließend geklärt.
 - Die Aufwendungen werden im Rahmen der Erhöhung der Kostenerstattung durch den Bund bei der Quote der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft gedeckt.
3. Die Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (monatlich 10 Euro) werden im Rahmen des Familiencard-Verfahrens umgesetzt. Den für die Systemerweiterung entstehenden einmaligen Kosten von 14.300 Euro und den monatlichen Betriebskosten von 1.500 Euro wird zugestimmt. Die Aufwendungen werden im Rahmen der Erhöhung der Kostenerstattung durch den Bund bei der Quote der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft gedeckt.

Begründung:

I. Ausgangssituation

Am 25. Februar 2011 verabschiedeten Bundestag und Bundesrat das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“. Das Gesetz wurde am 29. März 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die einzelnen Regelungen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft; zum Teil rückwirkend ab 1. Januar 2011, zum Teil ab 1. April 2011.

Inhaltlicher Schwerpunkt des Gesetzes ist die Neufestsetzung der Regelbedarfe und eng damit verbunden die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber mit Urteil vom 9. Februar 2010 aufgegeben, die Regelbedarfe im SGB II und SGB XII verfassungskonform neu zu gestalten. Einen besonderen Stellenwert hat das Bundesverfassungsgericht dabei den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen beigemessen.

Für den Gesetzgeber liegt in der Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche eine Schlüsselfunktion für die Herstellung von Chancengleichheit.

Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden, später aus eigenen Kräften und damit unabhängig von staatlichen Fürsorgeleistungen leben zu können. Eine ungünstige materielle häusliche Ausgangsbasis dürfe kein Hinderungsgrund sein, am Leben Gleichaltriger teilzuhaben. Nur so könnten Ausgrenzungsprozesse vermieden werden. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wird deshalb für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Herkunft und der materiellen Situation in den Familien, gewährleistet.

Dem Gesetzgeber ist es ein besonderes Anliegen, dass die Leistungen direkt bei den Kindern und Jugendlichen ankommen. Die Leistung wird bis auf wenige Ausnahmen daher durch Gutscheine oder in Form einer Direktzahlung an den Leistungsanbieter (z. B. Schule, Lehrer, Nachhilfe) erbracht. Eine Geldzahlung an das Kind selbst ist gesetzlich nur bei der Schülerbeförderung, beim Schulbedarf und für die rückwirkende Leistungserbringung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2011 vorgesehen.

In Stuttgart stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die bereits bestehende Strukturen und freiwillige Leistungen (Stuttgarter Netze für alle Kinder, Bonuscard, Familiencard) auf die neuen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sinnvoll abzustimmen und in ein Gesamtsystem zu integrieren, um gerade im Interesse der Betroffenen einen einfachen und nachvollziehbaren Zugang zu ermöglichen. Die Frage, inwieweit die neuen Leistungen Auswirkungen auf Freiwilligkeitsleistungen haben, mit denen die Kommunen umfangreich in Vorleistung gegangen sind, ist vor Ort zu entscheiden.

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die

SGB II–Leistungen vom Jobcenter,
SGB XII–Leistungen vom Sozialamt,
Wohngeld – von der Wohngeldstelle (Sozialamt) oder
Kinderzuschlag – von der Familienkasse (Bundesagentur für Arbeit)

beziehen.

In Stuttgart sind derzeit zusammen ca. 16.600 Kinder,

Jugendliche und junge Erwachsene leistungsberechtigt, die aktuell Leistungen des Jobcenters, des Sozialamts, der Wohngeldstelle sowie der Familienkasse beziehen. Diese verteilen sich wie folgt: 12.700 Jobcenter, 200 Sozialamt, 2.000 Wohngeldstelle, 1.700 Familienkasse. Es wird je Behörde von einer monatlichen Fluktuation im Leistungsbezug in Höhe von ca. 100 – 250 Fällen ausgegangen.

Zusätzlich ist mit einer schwer zu schätzenden Anzahl von neuen Antragstellern zu rechnen, die bisher keine laufenden Leistungen erhalten haben, deren Einkommen nun mit den neuen Bedarfen des Bildungs- und Teilhabepakets jedoch nicht mehr ausreicht, um auch diese Bedarfe zu decken.

II. Leistungen im Überblick

Das Bildungs- und Teilhabepaket besteht aus 7 Einzelleistungen (gesetzliche Regelungen siehe Anlage 1):

.Eintägige Schul- und Kita-Ausflüge

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten (z. B. für die Fahrt, den Eintritt in ein Museum etc.).

Mehrtägige Klassenfahrten

Hier wird die bestehende Regelung fortgeführt; wie bisher werden die tatsächlichen Kosten z. B. für Übernachtungen sowie Hin- und Rückfahrten, übernommen. Neu hinzugekommen ist die Kostenübernahme bei mehrtägigen Kita-Ausflügen.

Schulbedarf

Die Kostenträgerschaft geht vom Bund auf die Kommunen über. Geändert wird zudem der Auszahlungstermin. Künftig werden 70,00 Euro am 1. August und 30,00 Euro am 1. Februar, also zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres ausgezahlt. Wie bisher gibt es 100,00 Euro jährlich, um Schulmaterialien zu beschaffen, z. B. Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug, Material zum Schreiben, Rechnen, Malen oder Basteln.

Die Beträge werden ohne zusätzlichen Antrag automatisch mit dem Regelbedarf direkt an die leistungsberechtigten Schüler

ausgezahlt.

Zuschuss zu den Fahrtkosten

Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrten in die nächstgelegene Schule und zurück nicht vollständig von Dritten (z. B. vom Land, vom Landkreis oder der Stadt) übernommen werden. Bei privater Nutzungsmöglichkeit ist ein Eigenanteil bis zur Höhe des im Regelbedarf enthaltenen Betrags für Verkehr zu tragen.

Lernförderung (Nachhilfe)

Übernommen werden die angemessenen Kosten für eine notwendige außerschulische Lernförderung. Das ist z. B. der Fall, wenn Nachhilfeunterricht erforderlich ist, damit ein Kind die Versetzung schafft. Die Lernförderung soll vorrangig durch schulische Angebote erbracht werden. Der Förderbedarf wird durch die Lehrerinnen und Lehrer festgestellt und gegenüber dem Jobcenter bescheinigt.

Mittagsverpflegung

Die Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Tageseinrichtungen oder im Rahmen einer Kindertagespflege werden bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro übernommen. In Schulen muss die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten werden. Schulische Verantwortung wird dahingehend interpretiert, dass das Essen mit Zustimmung der Schule organisiert und von dieser gewünscht ist.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 haben auch Hortkinder einen Anspruch auf die Bezuschussung der Mittagsverpflegung.

Teilhabeleistungen

Unterstützt werden angeleitete Sport-, Spiel- oder Kulturaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für jedes Kind stehen bis zu 10,00 Euro monatlich z. B. für Musikschulunterricht, die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder die Teilnahme an Spiel- und Krabbelgruppen zur Verfügung. Der Betrag wird für

den Bewilligungszeitraum bereitgestellt, im SGB II-Bereich also in der Regel 60,00 Euro für ein halbes Jahr.

III. Zuständigkeiten

Nachdem im Gesetzentwurf noch vorgesehen war, dass der Bund Träger der Leistungen werden soll, wurde im Vermittlungsausschuss eine Einigung dahingehend erzielt, dass die Leistungen für SGB II-, SGB XII-, Wohngeld- und Kinderzuschlag-Berechtigte von den Kommunen bzw. vom Land zu erbringen sind.

SGB II

Die Zuständigkeit liegt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II bei den Stadt- und Landkreisen. Das Gesetz sieht für den Regelfall die Aufgabenwahrnehmung im Jobcenter (gemeinsame Einrichtung bzw. Optionskommune) vor. Eine (Rück-) Übertragung vom Jobcenter auf die Kommune ist bei einer gemeinsamen Einrichtung durch Beschluss der Trägerversammlung für das gesamte Bildungs- und Teilhabepaket oder nur für Teilbereiche nach § 44 b SGB II möglich.

SGB XII

Zuständig sind nach §§ 3 Absatz 2, 97 SGB XII die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Stadt- und Landkreise).

Die vom Sozialamt benötigten Buchungsstellen sind momentan noch in der Abstimmung mit dem Statistischen Landesamt und dem Statistischen Bundesamt.

Kinderzuschlag/Wohngeld

Die Länder wurden mit der Durchführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinderzuschlag- und Wohngeldempfänger beauftragt. Die Landesregierung bereitet derzeit ein Ausführungsgesetz vor, durch das die Stadt- und Landkreise mit der Leistungsgewährung beauftragt werden sollen.

Da das Gesetz frühestens Ende Mai verabschiedet werden kann, empfiehlt das Ministerium, die zu erwartende landesrechtliche Ausführungsbestimmung im Vorgriff bereits

jetzt anzuwenden (siehe Anlage 2).

Eine im Interesse einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung erforderliche Übertragung der Zuständigkeit auch für Kinderzuschlag- und Wohngeldbezieher auf das Jobcenter wird nach gegenwärtigem Stand vom Bundesministerium abgelehnt. Zu dieser Frage finden jedoch derzeit Klärungsgespräche zwischen dem Bund und den Ländern in einer Bund-/Länder-Arbeitsgruppe statt.

Die Familienkassen schreiben aktuell die Kinderzuschlags-Berechtigten an und nehmen übergangsweise (bis Ende Mai 2011) deren Anträge entgegen. Wer sie bearbeitet, wird in den nächsten Tagen geklärt werden.

Vorschlag: Einheitliche Aufgabenwahrnehmung beim Jobcenter

Im Hinblick auf die bevorstehende Zulassung der Landeshauptstadt Stuttgart als kommunaler Träger (Optionskommune) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ab Januar 2012 einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Jobcenter Stuttgart nichts entgegen stehen.

In der Trägerversammlung vom 1. April 2011 wurde der Vorschlag der Verwaltung, von einer Rückübertragung der Aufgabenwahrnehmung im Jahr 2011 Abstand zu nehmen, ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen.

Einvernehmen bestand auch darüber, dass ab 1. April 2011 das Jobcenter die Leistungserbringung für die Wohngeld-, Sozialhilfe- und Kinderzuschlagsberechtigten bis zur endgültigen Klärung der Übertragung übernimmt.

IV. Umsetzung und Verknüpfung mit den kommunalen Vergünstigungssystemen Bonuscard und Familiencard

Am 24. März 2011 haben sich die beteiligten Referate WFB, SJG, KBS, AK und die Ämter zu grundlegenden Fragen der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets verständigt.

Grundsätzlich soll die Federführung und Koordinierung der Leistungserbringung für alle Leistungsarten (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag) in einer Organisationseinheit gebündelt werden. Im Hinblick auf die künftige alleinige kommunale Trägerschaft beim Jobcenter schlägt die Verwaltung vor, auch diese Aufgabe dem

Jobcenter zu übertragen.

Weiter ist Konsens, dass ein Verfahren gefunden werden soll, das die Leistungen für die Berechtigten bürgerfreundlich zugänglich macht und mit dem geringstmöglichen Verwaltungsaufwand umsetzbar ist. Es wird deshalb angestrebt, soweit wie möglich die bereits bestehenden Verfahren der Vergünstigungssysteme der Bonus- und Familiencard zu nutzen.

Wie dies konkret gestaltet werden kann, hängt noch von wesentlichen Entscheidungen auf der Landes- und Bundesebene ab.

Offen ist insbesondere, inwieweit das Jobcenter als gemeinsame Einrichtung diese Aufgabe auch 2011 schon für Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte wahrnehmen kann. Unklar sind auch die konkreten Ausgestaltungs- und Anwendungsmöglichkeiten der im Gesetz vorgesehenen Pauschalierungsregelung, die bei einer Nutzung der Bonuscard als Nachweis der Leistungsberechtigung eine entscheidende Vereinfachung darstellen würde.

Verwaltungsintern wird derzeit geprüft, wie Bonuscard-Inhaber, die nicht teilhabeberechtigt sind, herausgefiltert werden können, um eine revisionsfeste Abrechnung mit dem Bund zu gewährleisten. Die beteiligten Ämter prüfen derzeit, in welchem Umfang es tatsächlich nicht teilhabeberechtigte Bonuscard-Empfänger gibt und wie mit den unterschiedlichen Berechtigungszeiträumen (Bonuscard 1 Kalenderjahr, Teilhabeleistungen sind dagegen auf deutlich kürzere Bewilligungszeiträume bezogen) umgegangen werden kann bzw. welche Lösungen hier realisierbar sind.

eintägige Schul- und Kita-Ausflüge

Über das Bildungs- und Teilhabepaket haben Kinder und Jugendliche einen subjektiven Rechtsanspruch auf die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Schul- und Kita-Ausflüge. Diese sind nicht an die Teilhabeberechtigten, sondern direkt an die Einrichtungen zu erstatten.

Die Verwaltung strebt eine weitgehende pauschalierte Leistungsabrechnung mit den Schulen und Kitas an. Das konkrete Verfahren kann erst abgestimmt werden, sobald sich der Bund zu den Pauschalierungsmöglichkeiten erklärt hat.

Im Rahmen der Stuttgarter Netze für alle Kinder stattet die Landeshauptstadt als freiwillige Leistung seit 2008 alle allgemein bildenden Schulen und Sonderschulen in kommunaler Trägerschaft sowie alle Kindertageseinrichtungen (unabhängig von der Trägerschaft) mit einem frei verfügbaren Budget u. a. für gemeinsame Aktivitäten aus. Die Schulen erhalten pro Bonuscard-Inhaber 50,00 Euro, die Kitas 100,00 Euro.

Der bisherige Aufwand beträgt jährlich bei den Schulen ca. 417.000,00 Euro und bei den Kitas ca. 566.000,00 Euro. Ziel ist es, dass kein Kind wegen finanzieller Nöte von gemeinsamen Aktivitäten der Klassen bzw. Gruppen ausgeschlossen sein soll. Es handelt sich ausdrücklich um ein Gesamtbudget, über dessen sinnvolle Verwendung die Schule eigenverantwortlich entscheidet.

Die Inanspruchnahme der vom Bund finanzierten Bildungs- und Teilhabeleistungen werden dieses Budget der Schulen in städtischer Trägerschaft für andere gemeinschaftliche Unternehmungen insofern entlasten als die daraus finanzierten Ausflüge mit dem Bund abgerechnet werden können. Hierfür ist ein Verfahren zu verabreden, das sicherstellt, dass, sofern ein Leistungsanspruch besteht, die Ausführungskosten mit dem Bund abgerechnet werden.

Für Schulen in freier Trägerschaft und Berufsschulen gilt dies jedoch nicht. Diese sind im Vergünstigungssystem der Bonuscard nicht abgebildet und müssen nun in das Bildungs- und Teilhabesystem mit einbezogen werden.

In Stuttgart gibt es derzeit ca. 221 Schulen, davon sind 160 Schulen in städtischer und ca. 28 Schulen in freier Trägerschaft. Hinzu kommen ca. 33 Berufsschulen. Von den insgesamt 360 Kitas sind 182 in städtischer Trägerschaft und 178 in freier Trägerschaft.

mehrtägige Klassenfahrten von Schulen oder Kita

Für mehrtägige Klassenfahrten bestand bisher schon ein Rechtsanspruch auf Übernahme der tatsächlichen Kosten. Das bisherige Verfahren wird auf die Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigten ausgedehnt. Allerdings sind künftig nur noch Erstattungen an die Schule oder die Kita zulässig.

Schulbedarf

Die Leistungen für den Schulbedarf werden für SGB II- und SGB XII-Leistungsberechtigte ohne Antrag automatisch ausgezahlt. Die Auszahlungsverfahren für die sonstigen Teilhabeberechtigten werden bis zum Schuljahresbeginn geklärt.

Bisher wurde der Schulbedarf vom Jobcenter, der Familienkasse und vom Sozialamt für leistungsberechtigte Schüler gewährt. Künftig würde das Jobcenter diese Leistungen auch für die ca. 2.000 Wohngeldberechtigten und die ca. 1.700 Kinderzuschlagsberechtigten erbringen.

Im Rahmen der Stuttgarter Netze für alle Kinder stellt die Landeshauptstadt den rd. 3.000 Bonuscard-berechtigten „Schwellenhaushalten“ als freiwillige Leistung eine Schulbeihilfe in Höhe von 50,00 Euro zur Verfügung. Eine nicht unerhebliche Anzahl dieser Schwellenhaushalte bezieht Wohngeld und ist nun zur Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen berechtigt sein. Die genaue Zahl der Bonuscard-Inhaber, die nicht bildungs- und teilhabeberechtigt sind, wird derzeit vom Sozialamt ermittelt.

Zuschuss zu den Fahrtkosten

Die Kostenerstattung erfolgt nach Antragstellung und Nachweis direkt an die berechtigten Schüler. Es besteht ein Anspruch auf die Kosten, die beim Schüler verbleiben und soweit nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

In Stuttgart wird i. d. R. von den Kosten für eine Monatskarte im Scool-Abo in Höhe von 47,05 Euro auszugehen sein.

Der Zuschuss beträgt laut der städtischen Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten 10,80 Euro bzw. 13,80 Euro mit dem Stuttgarter Schülerbonus (Stuttgarter Schüler die eine Stuttgarter Schule besuchen).

Der Eigenaufwand für die Schüler beträgt mit dem Stuttgarter Schülerbonus also 33,25 Euro. Der Anteil im Regelbedarf für Fahrtkosten beträgt nach Alter gestaffelt: 6-13 Jahre 14,00 Euro, 14-17 Jahre 12,62 Euro, 18-24 Jahre 18,33 Euro.

Die Verwaltung beabsichtigt, den Eigenanteil altersunabhängig auf 12,00 Euro festzulegen. Die Anrechnung des Anteils am Regelbedarf für Fahrtkosten ist deshalb geboten, da das Scool-Abo außerhalb der Schülerbeförderung ein umfassendes Nahverkehrsticket für den privaten Bedarf darstellt. Der vom Bund finanzierte Zuschuss beträgt demnach 21,25 Euro monatlich.

Von den ca. 60.000 Stuttgarter Schülern nehmen ca. 34.000 am Scool-Abo teil. Der Anteil der Bonuscard-Inhaber daran beträgt geschätzt 5.100 (15%). Bei einem verbleibenden Kostenanteil für die Eltern von 21,25 Euro beträgt die Bundeserstattung 1.192.125,00 Euro (5.100 x 21,25 € x 11 Monate).

Die Schülerbeförderung wird bisher nicht über die Bonuscard bezuschusst. Bonuscard-Berechtigte erhalten jedoch für das 14-Uhr-Juniormonatsticket einen Zuschuss von 9,50 Euro auf den regulären Preis von 18,30 Euro. Da künftig alle leistungsberechtigten Schüler im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für 12,00 Euro Eigenanteil am Scool-Abo-Verfahren teilnehmen können und die Nutzungsmöglichkeiten gegenüber dem JuniorTicket erheblich erweitert sind, könnte die Bezuschussung des 14-Uhr-Juniormonatstickets entfallen. Geklärt werden muss, wie für alle Berechtigten die Konditionen des Scool-Abo-Verfahrens, die nur bei der Teilnahme am Abbuchungsverfahren gewährt werden, erschlossen werden können. Eine diesbezügliche Regelung könnte ab 2012 eingeführt werden.

Lernförderung (Nachhilfe)

Auf Antrag und nach Vorliegen der Schulbescheinigung über die Notwendigkeit und den Umfang werden die Kosten an den, der die Nachhilfe erbringt, nach Rechnungsstellung überwiesen. Das Jobcenter verwendet hier die Möglichkeit der Direktzahlung an den Leistungsanbieter, da ein Gutscheilverfahren zu verwaltungsaufwändig wäre und keine Vorteile zu erkennen sind. Die Befähigung der Nachhilfekräfte kann von diesen durch entsprechende Nachweise zur Qualifikation oder durch Empfehlungen der Lehrkräfte belegt werden.

Mittagsverpflegung

Wie bei der Ausflugsregelung wird ein weitgehend pauschaliertes Abrechnungsverfahren angestrebt. Auch hier ist die konkrete Umsetzung noch von Landes- bzw. Bundesentscheidungen abhängig.

Detaillierte Regelungen können in den nächsten Monaten erarbeitet werden, da Bonuscard-berechtigte Kinder und Jugendliche bereits jetzt an einem gemeinsamen Mittagessen für einen Euro teilnehmen können.

Das Jobcenter wird die nicht-städtischen Schulen über die Teilhabeleistungen informieren.

Der bisherige Essenszuschuss für städtische Schulen im Schuljahr beträgt in 2010/2011 ca. 420.000,00 Euro, der Essenszuschuss für alle Tageseinrichtungen ca. 1,9 Mio. Euro. Damit der Essenszuschuss 2012 revisionssicher mit dem Bund abgerechnet werden kann, sind entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen.

Teilhabeleistungen und Familiencard-Verfahren

Die gesetzliche Übergangsregelung sieht vor, dass das Jobcenter rückwirkend ab 1. Januar 2011 10,00 Euro pro Monat direkt an die teilhabeberechtigten Kinder und Jugendliche überweist. Ab Mai 2011 sind die Teilhabeleistungen als Sachleistungen auszugestalten. Die Verwaltung schlägt vor, hierfür das Stuttgarter Familiencard-Verfahren zu nutzen.

Im Januar 2010 ist die Familiencard mit neuen Chip-Karten erfolgreich gestartet worden. Die Chip-Karten wurden im Hinblick auf die zu erwartenden Bildungs- und Teilhabeleistungen technisch bereits mit weiteren „Börsen“ ausgestattet. Es ist naheliegend, dieses bestehende Verfahren zur Abwicklung der Teilhabeleistungen zu nutzen und den Teilhabebetrag von 10,00 Euro pro Monat für den Bewilligungszeitraum auf die bereits ausgegebenen Karten aufzubuchen. Von größtem Vorteil ist dabei der große Verbreitungsgrad der Karte (der bei einkommensschwachen Familien bei nahezu 100% liegen dürfte) und dass die Karteninhaber und die Angebotsträger bereits im Umgang mit diesem Verfahren vertraut sind.

Zur konkreten Umsetzung kann weitgehend die bestehende Infrastruktur genutzt werden. Die Auf- und Abbuchung der

Teilhabeleistung wird in den Bürgerbüros, Bürgerinfos, den Jobcenter-Zweig- und Außenstellen und im Sozialamt erfolgen. Voraussetzung für die Aufbuchung ist der Nachweis einer Bildungs- und Teilhabeberechtigung. Technisch ist sichergestellt, dass keine Doppelaufbuchungen erfolgen können. Da zunächst mit der Abarbeitung der Bestandsfälle begonnen werden muss, sind die eingebundenen Stellen personell durch Aushilfskräfte zu unterstützen. Die konkrete Ausgestaltung muss an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtet werden.

Die Abbuchungen der Teilhabeleistungen und die entsprechenden Überweisungen an die Angebotsträger erfolgen wie im bisherigen Familiencard-System. Dabei ist sichergestellt, dass die „Bundesleistung“ nur für Angebote verwandt werden kann, die nach den Regelungen des Teilhabepakets zulässig sind (z. B. sind Bädereintritte nicht zulässig, aber Schwimmkurse, da angeleitet, möglich).

Technische Voraussetzungen:

Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung (Anpassung der Terminalsoftware, Installation zusätzlicher Terminals, Konfiguration zusätzlicher Karten) können vom Lieferanten bis Mitte Mai 2011 geschaffen werden, sofern eine unmittelbare Auftragserteilung erfolgt. Die Kosten betragen einmalig 14.300,00 Euro und im laufenden Betrieb 1.500,00 Euro monatlich. Bei der angebotenen Dienstleistung handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Systemfunktionalität der Familiencard, es ist deshalb alternativlos und für die Landeshauptstadt außerordentlich kostengünstig.

V. Finanzierung

Der Bund erstattet die Kosten für die neuen Leistungen und den Verwaltungsaufwand über eine Erhöhung der Quote der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft. Die neuen Quoten wurden durch das Siebte Gesetz zur Änderung des SGB II festgelegt. Diese umfassen 5,4 %-Punkte für die Leistungen und 1,2 %-Punkte für die Verwaltung – insgesamt folglich 6,6 %-Punkte zusätzliche Kostenerstattung an den Kosten für Unterkunft (rd. 100 Mio. Euro Stuttgart).

Eine automatische jährliche Anpassung der Quote ist nicht vorgesehen. Die Ist-Ausgaben für die Bedarfe für Bildung und

Teilhabe nach SGB II und für die Kinderzuschlag- und Wohngeldkinder (ohne Verwaltungskosten) werden in ein Revisionsverfahren einbezogen. Die Ausgaben im Jahr 2012 sind Grundlage für die nachträgliche Korrektur der Pauschale 2012 und die Neuberechnung der Quote im Jahr 2013. Insoweit erfolgt ab 2012 eine Spitzabrechnung, für 2011 wird die Erstattungsquote pauschaliert geleistet.

Gegenwärtig ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets von den Anspruchsberechtigten abgerufen werden. Dies erschwert auch eine Einschätzung, ob die Kostenerstattung des Bundes ausreicht. Im Hinblick auf die hohe Zahl der Leistungsberechtigten nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (Wohngeld und Kinderzuschlag) in Baden-Württemberg ist zu befürchten, dass die veranschlagten Kosten überschritten werden. Insoweit halten die kommunalen Spitzenverbände eine Kostenzusage des Landes für unverzichtbar.

Welchen Weg das Land für die Weitergabe der Bundesmittel an die Kommunen wählt (neben einer Weiterleitung nach dem Aufwand für die Kosten der Unterkunft wäre auch eine Verteilung nach der Zahl der potenziell leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen oder nach dem tatsächlichen Aufwand denkbar), ist noch nicht geklärt.

Zusätzliche Mittel werden für die Schulsozialarbeit und die Mittagsverpflegung im Kinderhort für die Jahre 2011 bis 2013 zur Verfügung gestellt. Auch hier wird der Betrag aus den Kosten der Unterkunft abgeleitet. Die Beteiligungsquote des Bundes wird für diese Leistungen um weitere 2,8 % (entspricht rd. 2,8 Mio. Euro) erhöht.

Offen ist, ob das Land die Weiterleitung der Mittel für die Schulsozialarbeit an eine Vorgabe knüpfen wird. Nach Auskunft der zuständigen Fachabteilung im Sozialministerium Baden-Württemberg ist dies bislang allerdings nicht geplant, sodass sich hier Spielräume für die Kommune ergeben.

VI. Personalbedarf

Der Bund stellt zur Administration des Bildungs- und Teilhabepakets Mittel in Höhe von insgesamt 1,2 % der Kosten für Unterkunft zur Verfügung. Für Stuttgart sind dies ca. 1,2 Mio. Euro. Damit sind die Verwaltungsaufwendungen aller

Leistungsträger des Bildungs- und Teilhabepakets für alle Stellen (SGB II, SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag) zu bestreiten. Es handelt sich dabei um eine jährliche Pauschale. Nachweise zum konkreten Aufwand sind nach gegenwärtigem Stand nicht erforderlich.

Zur Administration in der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter wurde der kommunale Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten von 12,6 % auf 15,2 % - von 3.592.841 Euro um 726.778 Euro auf 4.319.619 Euro (aktualisierte Werte aus dem Planungstool BA) - erhöht.

Eine genaue Personalbemessung ist derzeit wegen der noch offenen Zuständigkeitsfragen, den noch nicht abschließend geklärten Verfahrensabläufen und dem noch nicht genau zu beziffernden Antragsaufkommen nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, mit folgender vorläufigen Personalausstattung zu beginnen:

Koordination, Planung:

1 Stelle Sachgebietsleitung, Bewertung A11/EG11
Aufgaben: Gesamtstädtische Umsetzungsverantwortung, Umsetzung Richtlinien Bund/Land, Verfahrensabstimmung mit den Angebotsträgern, Kontrolle des Abrechnungsverfahrens, Öffentlichkeitsarbeit, Fachberatung u. a..

Zentrale Sachbearbeitung:

2 zentrale Stellen, Bewertung A9/EG9
Aufgaben: Abrechnungen mit den Leistungsanbietern, Unterstützung der Zweig- und Außenstellen durch die Übernahme zentralisierbarer Aufgaben (z. B. Abrechnung der Ausflüge für alle Schulen und Kitas; Schülerbeförderungskosten für Wohngeld- und Kinderzuschlag-Berechtigte)

Leistungsgewährung:

4 Stellen dezentral. Bewertung A10/EG10
Aufgaben: Verstärkung der Leistungsgewährung allgemein. Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets wird auf alle Zweig- und Außenstellen verteilt und von allen Leistungsgewährern wahrgenommen. Es erfolgt keine Spezialisierung. Bei Bestandsfällen kommt zu den bisherigen

Aufgaben die Bearbeitung, Prüfung und teilweise Zahlbarmachung der Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen hinzu. Bei dieser Ausstattung ist das zusätzliche Fallaufkommen bei Wohngeld- und Kinderzuschlag-Berechtigten und bei Neuanträgen mit ausschließlichem Bildungs- und Teilhabebedarf berücksichtigt.

Sozialamt

1 Stelle Sachbearbeitung A9/EG9

Für die technische Unterstützung des Familiencard-Verfahrens (Betreuung der Geräte, Beantwortung von Nachfragen der Akzeptanzstellen, Ersatz verlorener Karten, Klärung von Fehlbuchungen etc.)

Die Klärung des endgültigen Personalbedarfs soll im Rahmen des Projekts „Umsetzung der Option“ erfolgen. Dabei wird auch ein ggf. entstehender zusätzlicher Personalbedarf in den Bürgerbüros, Schulverwaltungsamt und Jugendamt ermittelt.

Finanzielle Auswirkungen

Beteiligte Stellen

Michael Föll
Erster Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 - gesetzliche Grundlagen
Anlage 2 - Info Ministerium zur Übertragung

§ 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe

- (1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für
 1. Schulausflüge und
 2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.
- (4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.
- (5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- (6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für
 1. Schülerinnen und Schüler und
 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.
- (7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für
 1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 3. die Teilnahme an Freizeiten.

§ 34 SGB XII Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

- (1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 7 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 6 werden neben den maßgebenden

Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.

- (2) Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für
 1. Schulausflüge und
 2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt.
- (4) Für Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.
- (5) Für Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- (6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für
 1. Schülerinnen und Schüler und
 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

- (7) Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für
 1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 3. die Teilnahme an Freizeiten.

§ 6a Kinderzuschlag

- (1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende unverheiratete Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn

1.

sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben,

2.

sie mit Ausnahme des Wohngeldes und des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 900 Euro oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von 600 Euro verfügen,

3.

sie mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügen, das höchstens dem nach Absatz 4 Satz 1 für sie maßgebenden Betrag zuzüglich dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 entspricht, und

4.

durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird. Bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, bleiben die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht. Das Gleiche gilt für Mehrbedarfe nach den §§ 21 und 23 Nummer 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt hat oder erhält oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum, für den Kinderzuschlag beantragt wird, auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verzichten. In diesem Fall ist § 46 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden. Der Verzicht kann auch gegenüber der Familienkasse erklärt werden; diese unterrichtet den für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende über den Verzicht.

- (2) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind jeweils bis zu 140 Euro monatlich. Die Summe der Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag. Er soll jeweils für sechs Monate bewilligt werden. Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. § 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.
- (3) Der Kinderzuschlag mindert sich um das nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes. Hierbei bleibt das Kindergeld außer Betracht. Ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags für ein Kind besteht nicht für Zeiträume, in denen zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Einkommen des Kindes zu erzielen.
- (4) Der Kinderzuschlag wird, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, in voller Höhe gewährt, wenn das nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen einen Betrag in Höhe der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes zu berücksichtigenden elterlichen Bedarfe nicht übersteigt.

Dazu sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den im jeweils letzten Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Bedarfen für Alleinstehende, Ehepaare und Kinder ergibt. Der Kinderzuschlag wird außer in den in Absatz 3 genannten Fällen auch dann stufenweise gemindert, wenn das nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des

Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen den in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrag übersteigt. Als elterliches Einkommen oder Vermögen gilt dabei dasjenige des mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden alleinerziehenden Elternteils, Ehepaares oder als eingetragene Lebenspartner oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Paares. Soweit das zu berücksichtigende elterliche Einkommen nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrages durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. Für je 10 Euro, um die die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, wird der Kinderzuschlag um 5 Euro monatlich gemindert. Anderes Einkommen sowie Vermögen mindern den Kinderzuschlag in voller Höhe. Kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kinderzuschlags in Betracht, wird sie beim Gesamtkinderzuschlag vorgenommen.

- (5) Ein Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn der Berechtigte erklärt, ihn für einen bestimmten Zeitraum wegen eines damit verbundenen Verlustes von anderen höheren Ansprüchen nicht geltend machen zu wollen. In diesen Fällen unterrichtet die Familienkasse den für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über die Erklärung. Die Erklärung nach Satz 1 kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

§ 6b Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder

2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechtigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechtigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen für jedes Mittagessen ein Betrag in Höhe des in § 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes festgelegten Eigenanteils berücksichtigt. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im

Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29 und 40 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIEN UND SENIOREN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg
Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die
Stadt- und Landkreise
E-Mail-Verteiler

Datum 23.03.2011
Name Gertrud Grundler
Durchwahl 0711 123-3684
Aktenzeichen 42-5011.5-11.2-20
(Bitte bei Antwort angeben)

Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg
Per E-Mail

Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskinder- geldgesetz – zuständige Stellen

Im Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII ist die Durchführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II (neu) auf die kommunalen Träger übergegangen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten – in Anlehnung an § 28 SGB II (neu) – auch Kinder und Jugendliche, für die Kinderzuschlag und/oder Wohngeld gewährt wird (§ 6b BKGG neu). Nach § 7 Abs. 3 BKGG (neu) führen die Länder § 6b BKGG (neu) als eigene Angelegenheit aus. Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen nach § 13 Abs. 4 BKGG (neu) die für die Durchführung der Leistungen nach § 6b BKGG (neu) zuständigen Behörden.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren bereitet derzeit einen Gesetzentwurf zur Änderung der Gesetze zur Ausführung des Zweiten Buches und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vor, mit dem die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen an die aktuellen Änderungen des Bundesrechts angepasst werden sollen. Er enthält folgende Regelung über die zuständigen Stellen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKGG:

Schellingstraße 15 · 70174 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de · ☎ Stadtmitte · ☑ Friedrichsbau

www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Geschäftsstelle der Kinderbeauftragten der Landesregierung: 0711 123-3696 u. -3695 · Infotelefon des Landes-Behindertenbeauftragten: 0711 123-3752 u. -3760

Geschäftsstelle der Landesbeauftragten für Chancengleichheit von Frauen und Männern: 0711 123-3522



**„Artikel XX
Zuständige Stellen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem
Bundeskindergeldgesetz**

Zuständige Stellen für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom März 2011 (BGBl. I) sind die Stadtkreise und die Landkreise. Die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

Durch die vorgesehene landesrechtliche Zuständigkeitsübertragung wird gewährleistet, dass die Leistungsgewährung für alle Berechtigten aus einer Hand erfolgen kann. Die entsprechende Geltung der Heranziehungsregelungen im AGSGB II soll es den Landkreisen ermöglichen, auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKGG in eine eventuelle Delegation der Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden einzubeziehen. Das Änderungsgesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Für die den kommunalen Trägern durch die Ausführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entstehenden Mehrkosten (einschließlich der Verwaltungsausgaben) hat der Bund durch eine Erhöhung der Beteiligungsquote an den Kosten der Unterkunft und Heizung um rd. 6,6 Prozentpunkte einen Kostenausgleich geschaffen. Darin enthalten sind auch die voraussichtlichen Kosten für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG.

Das Gesetzgebungsverfahren auf der Landesebene wird auf Grund des Ablaufs der Legislaturperiode zum 30. April 2011 noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Es wird daher empfohlen, die zu erwartende landesrechtliche Ausführungsbestimmung im Vorgriff und zeitgleich mit der Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II und SGB XII anzuwenden.

gez.

Gerhard Segmiller

Antrag und Anfrage

Stadträtinnen / Stadträte - Fraktionen

SPD-Gemeinderatsfraktion

Betreff

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes
und die unerwarteten Profitversuche Dritter

Manchmal gibt es Vorgänge, auf die der normale Mensch selbst in seinen schwärzesten Vermutungen nicht käme.

Wir fragen und beantragen:

1. Ist der Verwaltung bekannt, dass einer unserer größten Sportvereine für die Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft von Familien im SGB II Bezug gegenüber dem Jobcenter von den nachweispflichtigen Betroffenen eine Ausstellgebühr verlangt (Familienmitgliedschaft 170.-- € p.A., verlangte Bestätigungsgebühr 20.-- €)?
2. Sind der Verwaltung weitere Fälle bekannt, wo dies vergleichbar gehandhabt wurde und wie wird damit umgegangen?
3. Wie wurden die Vereine (sport- und kulturtreibende Vereine insgesamt) bisher über das Teilhabepaket und den Umgang damit informiert?

Mündlich haben wir bereits angeregt, bei entsprechenden Bedarfen Nachhilfeunterricht über so genannten "Lerninseln" in schulischer oder kommunaler Verantwortung mit einer örtlichen Bündelung anzubieten und dafür einen Vorschlag zu machen. Diese Möglichkeit besteht bereits in anderen Städten. Nachdem auch in diesem Themenfeld bereits vermehrt neue "Anbieter" unterwegs sind,

beantragen wir:

Die Verwaltung macht zeitnah unter Einbeziehung der Erfahrungen, wie sie z.B. an der Pragschule vorliegen, in den zuständigen Ausschüssen einen entsprechenden Vorschlag und stimmt sich ggf. über den Städtetag im Vorgehen mit weiteren interessierten Städten ab.

Dr. Roswitha Blind Hans H. Pfeifer Monika Wüst
Fraktionsvorsitzende Stv. Fraktionsvorsitzender Stv. Fraktionsvorsitzende

Marita Gröger

Landeshauptstadt Stuttgart Stuttgart, 27.06.2011
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 7650

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen	SPD-Gemeinderatsfraktion
Datum	27.05.2011
Betreff	Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes und die unerwarteten Profitversuche Dritter
Anlagen	Text der Anfragen/ der Anträge

Beantwortung/ Stellungnahme:

Das beschriebene Verfahren des Sportvereins, der eine Ausstellungsgebühr für die Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft von Familien verlangt hat, ist der Geschäftsführung und den Zweigstellenleitungen des Jobcenters erst durch die Anfrage der SPD-Gemeinderatsfraktion bekannt geworden. Es handelt sich nach Kenntnis der Verwaltung bisher um einen Einzelfall.

Inzwischen ist geklärt, dass ein besonderer Nachweis, der von den Vereinen auszustellen wäre, im Verfahren zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht erforderlich ist.

Für den Zeitraum Januar bis Mai 2011 überweist das Jobcenter den Leistungsberechtigten rückwirkend für die Teilhabeleistungen pauschal 10,00 € für jeden Monat. Nachweise werden nicht verlangt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Mitarbeiter des Jobcenters im April, als die Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens noch nicht abschließend geklärt waren, in Einzelfällen einen Nachweis verlangten. Ende April waren alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert, dass keine Nachweise erforderlich sind.

Für die Zeit ab Juni 2011 werden die Teilhabeleistungen auf die Familiencard aufgebucht. In der 24. und 25. Kalenderwoche wurde hierfür die Infrastruktur geschaffen und u. a. 30 zusätzliche Terminals in den Jobcenter-Zweigstellen installiert. Ab der 25. Kalenderwoche können die Teilhabeleistungen sukzessive bei allen Zweigstellen des Jobcenters, bei den Bürgerinformationen und bei den Bürgerbüros auf- und abgebucht werden. Wie beim Familiencard-Verfahren wird die zweckmäßige Verwendung durch die Vergabe einer Angebotsnummer sichergestellt. Auch hier ist also kein Nachweis erforderlich.

Die Sportvereine wurden im April über ein gemeinsames Schreiben des Sozialamts und des Sportkreisvorsitzenden über die Teilhabeleistungen und die Anpassungen, die insoweit beim Familiencard-Verfahren vorgenommen werden, informiert. Die Firma Syrcon hat in der 24. Kalenderwoche die Software der Familiencard-Terminals, die bei den Vereinen installiert sind, aktualisiert und die Vereine in die

Handhabung eingewiesen.

Des Weiteren stehen seit Beginn der 25. Kalenderwoche detaillierte Informationen zu den einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Internet unter www.jobcenter-stuttgart.de zur Verfügung. Zusätzlich wird das Jobcenter mit dem Sportkreis, dem Sportamt und dem Sozialamt eine geeignete Informationsveranstaltung anbieten.

Zur Umsetzung der Lernförderung wird das Jobcenter in Abstimmung mit dem Schulverwaltungsamt und dem staatlichen Schulamt eine Konzeption erarbeiten, die sicherstellt, dass der Nachhilfeunterricht in einer hohen Qualität und wirtschaftlich geleistet wird. Dabei werden auch die Erfahrungen und Ergebnisse berücksichtigt, die mit der Lernförderung über sogenannte „Lerninseln“ gewonnen werden konnten.

Dr. Wolfgang Schuster